

6/SN-116/ME



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Zl 213-01/85

Entwurf eines BG, mit dem das
Zollgesetz 1955 geändert wird
- Stellungnahme

5	STWU
Datum: 1. MRZ. 1985	
Verteilt: 1985-03-04 Seite	

An das

Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

H. Wasserbauer



Der RH beehrt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert werden soll, in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlage

1985 02 27

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit

Blasche



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien - Postfach 240

Gleichzeitige

Zl 213-01/85

Entwurf eines BG, mit dem
das Zollgesetz 1955 geändert
wird - Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Das BMF hat mit Schreiben vom 14. Jänner 1985 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert werden soll, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis Mitte Feber 1985 übersandt. Die für die Verfassung der Stellungnahme eingeräumte Frist wurde nach fernmündlicher Rücksprache auf 28. Feber 1985 erstreckt. Der RH nimmt zu dem ihm übersandten Gesetzesentwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Das BMF hat im Jahre 1981 unter GZ Z-200/7-III/2/81, den Entwurf einer Novelle zum Zollgesetz 1955 zur Begutachtung übermittelt. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu dem damaligen, sehr umfangreichen Entwurf - der 128 der damals 197 Paragraphen des Zollgesetzes betraf und unter anderem für 45 Paragraphen eine völlige Neufassung vorsah - hat das BMF das Zollgesetz 1955 weitgehend als eine Kompilation des Zollrechts 1920 ohne grundlegende Änderungen bezeichnet, wobei die an ihm bis dahin vorgenommenen Änderungen (durch acht Bundesgesetze und ein Erkenntnis des VfGH) dem alten Bestand neue Teile "eher nur aufgepfropft" hätten. Die damals beabsichtigte Novellierung sollte den Weg zu einer Wiederverlautbarung des Zollgesetzes 1955 eröffnen.

- 2 -

In der damaligen Stellungnahme vom 28. September 1981, Zl 2167-01/81, hat der RH einleitend eine Neufassung des Zollgesetzes 1955 als zweckmäßiger und strukturelle Änderungen des Zollverfahrensrechts als überlegenswert bezeichnet.

Der Entwurf 1981 gelangte nicht zur parlamentarischen Behandlung, weil seine Zuleitung zur Beschlußfassung im Ministerrat unterblieb. Auch in der Folge kam es zu keiner umfassenden Novellierung des Zollgesetzes 1955.

Der nunmehr dem RH zugeleitete Entwurf eines das Zollgesetz 1955 neuerlich novellierenden Bundesgesetzes bleibt umfangmäßig weit hinter dem Entwurf aus dem Jahre 1981 zurück und betrifft nur einige wenige Bestimmungen des Gesetzes. Dabei scheinen nur vereinzelt im Entwurf 1981 beabsichtigte Änderungen auch im nunmehrigen Entwurf auf, der als unmittelbaren Anlaß auf die Aufhebung von Teilen des die Beschlagnahme von Waren regelnden § 25 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 1. Juni 1985 verweist.

Nach den Ausführungen des BMF in den Erläuterungen sollen aus diesem Anlaß lediglich einige Fälle von Rechtsmißbrauch und Wettbewerbsverzerrungen einer Neuregelung unterzogen und Rechtsgrundlagen für vordringliche Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen geschaffen werden. Eine umfassende Neuregelung des Zollrechts sei beabsichtigt, könne aber in der gebotenen Eile nicht bewerkstelligt werden. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob diese Neuregelung - wie beim zuletzt vorangegangenen Novellierungsversuch - wieder in Form einer Abänderung des geltenden Zollgesetzes 1955 geplant ist oder ob an eine Neukodifikation des Zollverfahrensrechtes gedacht ist. Offen bleibt auch, ob der weitaus überwiegende Teil des Entwurfs 1981 im

nummehrigen Novellierungsvorschlag deshalb nicht mehr enthalten ist, weil das BMF von diesen Bestimmungen inzwischen abgerückt ist, deshalb weil an einer weitgehend unveränderten parlamentarischen Beschlußfassung gezweifelt wird oder aber deshalb, weil mit der Verabschiedung einer umfangreicheren Novelle bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der als verfassungswidrig aufgehobenen Teile des § 25 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 nach Meinung des BMF nicht zu rechnen ist.

Nach Ansicht des RH ist die vom BMF bereits im Jahre 1981 nachdrücklich hervorgehobene Notwendigkeit, das materiell auf die Zeit unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkrieges zurückgehende Zollverfahrensrecht durchgreifend neu zu gestalten, in der Zwischenzeit noch drängender geworden. In den seit der Konzipierung der Grundzüge der geltenden Regelung vergangenen nahezu siebzig Jahren haben sich die Verkehrsverhältnisse, die Art der Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und seine Geschäftsgrundlagen, die Stellung und Bedeutung der Ein- und Ausgangsabgaben im System der öffentlichen Abgaben, die Aufgaben, die die Zollverwaltung neben ihren abgabenbehördlichen Funktionen zu erfüllen hat - um nur einige der bei der Legistik des Zollverfahrens zu berücksichtigenden Gesichtspunkte anzuführen - derart grundlegend und einschneidend geändert, daß mit (vom BMF selbst so eingeschätzten) bloß punktuellen Reformen schon längst nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Große Gebiete des Zollverfahrensrechts, wie etwa das Zollschuldrecht und die Abschnitte über den Vormerkverkehr, entsprechen schon seit langem auch in ihrem Wesenskern nicht mehr den Bedürfnissen der Praxis. Das weitgehende Fehlen von die Ausfuhr regelnden Bestimmungen, das zu einem großen Teil durch Verweisung auf die sinngemäße Anwendung die Einfuhr betreffender verwandter Rechtsvorschriften ersetzt wird,

- 4 -

obwohl einer solchen Übertragung der von den Verhältnissen bei der Einfuhr in wesentlichen Punkten verschiedene Sachverhalt bei der Ausfuhr entgegensteht, ist durch die mit dem BG BGBl Nr 337/1981 begründete Zuständigkeit der Zollämter zur Erhebung des Außenhandelsförderungsbeitrages in der Ausfuhr und damit durch den Anfall von Ausgangsabgaben beim überwiegenden Teil aller Ausfuhrabfertigungen noch fühlbarer geworden und für die Vollzugsorgane nun mit noch größeren Nachteilen verbunden.

Der RH hat anlässlich seiner Gebarungsüberprüfungen bei der Zollverwaltung immer wieder und im steigenden Maße wahrgenommen, in welchem Umfang es an den Rechtsgrundlagen für eine zugleich wirksame und ökonomische Vollziehung fehlt. Das BMF hat in seinen Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen des RH schon seit langem und in letzter Zeit immer häufiger - und zum Teil mit Recht - auf die praktische Unvollziehbarkeit zollgesetzlicher Vorschriften verwiesen und deren Abänderung in Aussicht gestellt.

Dem RH erscheint daher die Selbstbeschränkung des nunmehrigen Novellierungsentwurfes als sachlich unbegründet.

Entgegen der vom BMF im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ausgesprochenen Erwartung, die nun beabsichtigte Novellierung werde die Arbeiten an einer umfassenden Neuregelung des Zollrechts durch Wegfall eines zeitlichen Druckes erleichtern, steht nämlich zu befürchten, daß die vorweg erfolgende, von wem auch immer heftig betriebene Neufassung einiger weniger Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 die weitere legistische Tätigkeit auf dem Gebiet des Zollverfahrens mangels entsprechenden Ansporns vielmehr erlahmen lassen könnte. Aber selbst dann, wenn eine Neufassung des § 25 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 vor dem Außerkrafttreten der vom VfGH aufgehobenen Bestimmungen als erforderlich angesehen werden sollte, wäre

es nach Ansicht des RH, obwohl im Text des vom BMF nun versandten Entwurfs einer Anzahl vom RH zum Teil schon seit mehr als einem Jahrzehnt ausgesprochener Anregungen weitgehend entsprochen wurde, empfehlenswert, die Novelle auf die Änderung dieses Paragraphen zu beschränken.

Die Novellierung des Zollgesetzes 1955 in dem vom BMF nun geplanten Umfang erscheint dem RH auch deshalb nicht vorteilhaft, weil bloß punktuelle, nur auf einzelne Bestimmungen eingeschränkte Abänderungen zwar bei den im Zollgesetz 1955 auch enthaltenen materiellrechtlichen Vorschriften wie insbesondere dem Katalog der Zollbefreiungen in den §§ 30 - 40 sinnvoll sein können, Änderungen am zollverfahrensrechtlichen Normenbestand hingegen im Hinblick auf das wechselseitig aufeinander bezogene, im engen funktionellen Zusammenhang stehende Gefüge dieser Bestimmungen nach Auffassung des RH nur bei Bedachtnahme auf den Gesamtkomplex, aber nicht in Form der vom BMF beabsichtigten isolierten Eingriffe zu brauchbaren Ergebnissen zu führen vermögen.

Der RH sieht eine umfassende Neukodifizierung des Zollverfahrensrechts als vordringlich an.

Für den Fall, daß das BMF dennoch an der Zollgesetznovelle im geplanten Umfang festhalten sollte, ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu bemerken:

1. Zum § 9:

Diese neu einzufügende Vorschrift erscheint dem RH in mehrfacher Hinsicht bedenklich.

Zunächst ist auf die schwerwiegenden Einwendungen zu verweisen, welche die Lehre gegenüber § 22 BAO erhoben hat,

- 6 -

der die Funktion einer generellen, subsidiären Mißbrauchverhinderungsregel erfüllen soll (siehe hiezu etwa Stoll, BAO-Handbuch, S 52 ff). Da der VwGH die Anwendbarkeit des § 22 BAO auf die typischen Tatbestände, an die die Erhebung des Zolls geknüpft ist, wegen deren Tatsachencharakters grundsätzlich verneint hat, soll nach den Ausführungen der Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle für den Bereich der Eingangsabgaben nun der geplante § 9 diese Aufgabe erfüllen. Es wird jedoch schwerfallen, eine transport- oder produktionstechnische Maßnahme als Mißbrauch zu qualifizieren, zumal ja gem § 9 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs die ihren wirtschaftlichen Sinn nur aus dem Ziel der Minderung der Zollbelastung beziehende Gestaltung einer Ware nur eine notwendige, aber keine zureichende Bedingung für das Vorliegen eines Mißbrauches im Sinne der genannten Bestimmung darstellt.

Die geplante Regelung betrifft unstreitig eine Frage zolltarifarischer Natur, nämlich die Höhe der Abgabenbelastung, der eine Ware anlässlich ihrer Ein- oder Ausfuhr aufgrund ihrer warenkundlichen Beschaffenheit - an die der Zolltarif und, ihm folgend, eine Anzahl von Abgabengesetzen anknüpfen - unterliegen soll. Sie hätte demnach im Zolltarif oder Zolltarifgesetz zu erfolgen, so daß sich ihre Aufnahme in das Zollgesetz als *lex fugitiva* darstellt.

Ihrem Wesen nach kommt sie § 4 des Zolltarifgesetzes 1958 nahe, der im Falle der Schädigung der inländischen Wirtschaft - wenngleich aus anderen Ursachen - eine Änderung der nach den zolltarifarischen Vorschriften an sich eintretenden Zollbelastung im Verordnungsweg vorsieht. Offen bleibt, wie weit die geplante Regelung, die zwar nicht formell, aber ihrem Sinn nach als Änderung der einen

- 7 -

Bestandteil des Zolltarifs bildenden Allgemeinen Tarifierungsvorschriften wie auch der in den dessen einzelnen Kapiteln vorangestellten Anmerkungen enthaltenen Regelungen über die tarifarische Einreihung von Teilen und von Warenverbindungen und Warenezusammenstellungen anzusehen ist, mit den zwischenstaatlichen Übereinkommen, auf denen diese Tarifierungsvorschriften fußen, in Übereinstimmung steht.

Die beabsichtigte Regelung erscheint aber auch, abgesehen von ihrer systematischen Zugehörigkeit zum Bereich des Zolltarifs und Zolltarifgesetzes rechtspolitisch unzweckmäßig. Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, soll verhindert werden, daß durch die Einfuhr einer Ware, die als Ganzes einer höheren Abgabenbelastung unterliegt als ihre Teile, in aufeinanderfolgenden Teilsendungen und deren nachträglichen Zusammenbau eine Minderung der Abgabenbelastung herbeigeführt wird.

Die Entwurfsfassung sieht eine Verordnungsermächtigung aber nur für den Fall vor, daß einheitliche Waren vor dem gem § 7 des Zollgesetzes 1955 maßgebenden Zeitpunkt des Grenzübertritts getrennt werden. Für den angestrebten rechtspolitischen Zweck ist es aber unerheblich, ob eine Ware vom Erzeuger in Teilen geliefert und nach der Zollabfertigung zusammengebaut wird oder ob die Teile zunächst im Ausland zu einem Ganzen zusammengefügt, sodann zum Behufe der Zollabfertigung getrennt und anschließend wieder zusammengebaut werden. Nur diese zweite Vorgangsweise würde aber von der geplanten Regelung erfaßt werden, weil nur dann die Trennung einer einheitlichen Ware vorliegen würde. Es liegt auf der Hand, daß sich somit die Anwendung der Schutznorm unschwer umgehen ließe, ja daß sogar die von der Neuregelung nicht betroffene Einfuhr niemals zusammengebauter Teile der nächstliegende und kostengünstigere Weg

- 8 -

sein würde. Eine Versendung in Teilen ohne vorangegangenen Zusammenbau würde sich aber wohl kaum je dem Mißbrauchsbe-
griff unterstellen lassen, so daß ihre Pönalisierung nicht
denkbar erscheint.

Dazu kommt noch, daß die Zusammenfügung und nachfolgende
Trennung einer Ware im Sinne des § 9 Abs 1 des Zollge-
setzes 1955 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs auf
jeden Fall im Ausland erfolgen müßte, womit die für diese
Tatsachen nachweispflichtige inländische Zollverwaltung
wohl in einen unbehebbaeren Beweisnotstand kommen würde.

Nach Ansicht des RH sollte der geplante § 9 des Zollge-
setzes 1955 aus rechtssystematischen Gründen, wegen Nicht-
erreichtung des mit ihm angestrebten rechtspolitischen
Zwecks und wegen praktischer Unvollziehbarkeit entfallen.

2. Zum § 10:

Diese gleichfalls in das Zollgesetz 1955 neu einzufügende
Bestimmung soll nach den Erläuterungen zum Entwurf in
Anbetracht der bei der Reisendenabfertigung durch die
Grenzzollämter auftretenden Schwierigkeiten die den
Abgabenbehörden durch § 115 BAO auferlegte Pflicht zur
materiellen Wahrheitsforschung für den Bereich der Zollab-
fertigung einschränken.

Abgesehen davon, daß es nicht angängig erscheint, die
Verhältnisse bei den Grenzzollämtern zur Richtschnur
für die Vorgangsweise bei der gesamten Zollabfertigung
zu machen, wirft die geplante Regelung noch eine Reihe
weiterer Probleme auf.

- 9 -

Für jene Waren, auf die die im Reiseverkehr bei weitem überwiegenden abgabenrechtlichen Begünstigungen - §§ 14, 34, 35 lit a und b sowie § 39 lit d iVm § 3 Abs 2 Zollgesetzes 1955 - anzuwenden sind, hat § 172 Abs 1 idF der Novelle BGBl Nr 230/1971 die Befreiung von der Stellungspflicht festgelegt. Da die Befreiung von der Stellungspflicht diejenige von der Zollabfertigung nach sich zieht, kann der geplante § 10 auf diese Fälle offensichtlich nicht Anwendung finden. Damit fällt aber das Massengeschäft bei den Grenzzollämtern und damit das vom BMF geltend gemachte Hauptmotiv für die beabsichtigte Neuregelung weg.

Darüber hinaus besteht für Reisende hinsichtlich der von ihnen mitgeführten, nicht zum Handel bestimmten Waren gem § 172 Abs 3 des Zollgesetzes 1955 keine Verpflichtung zur Abgabe einer vollständigen Warenerklärung im Sinne des § 52 des Zollgesetzes 1955, an deren Stelle die Unterwerfung unter die zollamtliche Beschau treten kann.

Wenn dies der geplanten Neuregelung auch nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, so wird doch die weiterreichende Befreiungsbestimmung des § 172 Abs 3 des Zollgesetzes 1955 dem in Aussicht genommenen § 10 des Zollgesetzes 1955 im Rang vorangehen, womit der Anwendungsbereich der neu zu schaffenden Norm bei den Grenzzollämtern eine neuerliche Einschränkung erfährt. Weiters ist zu bedenken, daß der durch den Entfall der amtswegigen Ermittlungspflicht des § 115 BAO in den im § 10 des Zollgesetzes 1955 angeführten Fällen allenfalls ersparte Zeitaufwand der Zollorgane durch die aufgrund der Verlagerung der Nachweispflicht auf die Parteiseite in erhöhtem Maße zu erwartende Inanspruchnahme der Belehrung gem § 113 BAO zumindest zum Teil wettgemacht würde.

- 10 -

Schließlich ist noch zu bedenken, daß die geplante Regelung im gewissen Maß auch eine Verlagerung der Entscheidung von der Ebene der Abfertigung in das zeit- und kostenaufwendige Rechtsmittelverfahren erwarten läßt.

Im übrigen hat die Rechtsprechung des VwGH bei der Inanspruchnahme abgabenrechtlicher Begünstigungen bereits seit langem eine Mitwirkungspflicht der Partei und damit eine Abwandlung der Verpflichtung zur materiellen Wahrheitsforschung herausgearbeitet, mit der auch den im vorstehenden näher eingegrenzten Bedürfnissen der Zollverwaltung Genüge getan sein müßte.

Der letzte Satz des geplanten § 10 des Zollgesetzes 1955 erscheint im Hinblick auf die gleichlautende Vorschrift des § 138 Abs 1 letzter Satz BAO entbehrlich.

Insgesamt sollte nach Auffassung des RH auf die Einfügung eines § 10 im Zollgesetz 1955 verzichtet werden.

3. Zum § 14 Abs 1:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung lassen zunächst nicht ersehen, daß die geplante Neufassung in zweifacher Hinsicht eine Änderung der bestehenden Rechtslage mit sich bringen würde. Die derzeitige Fassung enthält auch eine Verordnungsermächtigung für die zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln, von der mit § 1 Abs 1 lit c Zollgesetz-Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht wurde. Diese Begünstigung würde in Hinkunft entfallen.

- 11 -

Weiters werden derzeit durch § 34 Abs 5 des Zollgesetzes die Begünstigungen der Absätze 1 bis 4 dieser Paragraphen auch auf Grenzbewohner im kleinen Grenzverkehr ausgedehnt, jedoch nur sinngemäß und unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs 1 des Zollgesetzes 1955.

Abgesehen von der im § 34 des Zollgesetzes 1955 auftretenden terminologischen Unschärfe - der Begriff "Reisender" im Sinne dieser Gesetzesstelle umfaßt alle die Grenze überschreitenden Personen, so daß § 34 Abs 1 bis 4 rechtlich nicht, wie dies im § 34 Abs 5 geschieht, auf Grenzbewohner im kleinen Grenzverkehr auszudehnen, sondern für solche die Anwendung dieser Bestimmungen einzuschränken wäre - bindet § 14 Abs 1 des Zollgesetzes 1955 die Begünstigungen für den kleinen Grenzverkehr an die Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Die Verweisung des § 34 Abs 5 des Zollgesetzes 1955 ist nach Auffassung des RH so zu verstehen, daß allfällige vom § 34 Abs 1 bis 4 des Zollgesetzes 1955 abweichende Bestimmungen im § 14 Abs 1 des Zollgesetzes 1955 den erstgenannten Rechtsvorschriften vorangehen.

Mit der beabsichtigten Neufassung würde das Erfordernis der Gegenseitigkeit im kleinen Grenzverkehr - derzeit im Verkehr mit Ungarn und der CSSR aufgrund des Fehlens bilateraler Verträge von Bedeutung - wegfallen. Soweit in diesen beiden Punkten nicht beabsichtigt ist, den alten Rechtsbestand allenfalls dort wieder herzustellen, sollte auf die geplanten Abweichungen in den Erläuterungen verwiesen werden.

- 12 -

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Neufassung legt nur gegenüber Staaten, mit denen keine den kleinen Grenzverkehr betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarungen bestehen, fest, gegenüber welchen ausländischen Gebietsstreifen entlang der beiderseitigen Zollgrenze die autonomen Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 über den kleinen Grenzverkehr gelten.

Darüber hinaus wird im Entwurf der Begriff des kleinen Grenzverkehrs noch weiter eingeeengt. Während bisher darunter der Verkehr zwischen den beiden Zollgrenzbezirken schlechtweg zu verstehen war, erfolgt nun im § 14 Abs 1 erster Satz des Zollgesetzes 1955 eine Kammerung der im § 14 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Zollgrenzbezirke bzw korrespondierenden ausländischen Gebietsstreifen mit der Maßgabe, daß nur Warenbewegungen zwischen diesen beiden einander gegenüberliegenden grenznahen Abschnitten als kleiner Grenzverkehr gelten. Diese an sich sehr sinnvolle und vom RH bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf 1981 angemahnte Einschränkung - nur bei bestimmten Nahebeziehungen, die an einer mehrere hundert Kilometer langen Grenze sicher nicht zwischen den gesamten beiderseitigen Grenzstreifen gegeben sind, lassen sich Sonderregelungen sachlich rechtfertigen - kann aber selbstverständlich nur soweit Geltung beanspruchen, als zwischenstaatliche Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr dem nicht entgegenstehen (dies ist derzeit bei den mit der BRD, der Schweiz, Italien und Jugoslawien geschlossenen Abkommen der Fall, die den Zollgrenzbezirk nur hinsichtlich seiner Tiefe festlegen, sonst aber keine weiteren Abgrenzungen treffen). Dies geht aus der beabsichtigten Fassung des § 14 Abs 1 des Zollgesetzes 1955 jedoch nicht eindeutig hervor. Vielmehr führt die Einschränkung

- 13 -

der im zweiten Satz des § 14 Abs 1 des Zollgesetzes 1955 getroffenen Regelung auf jene Fälle, in denen einschlägige zwischenstaatliche Vereinbarungen fehlen, zum Umkehrschluß, daß mangels einer solchen einschränkenden Bestimmung im § 14 Abs 1 erster Satz des Zollgesetzes 1955 diese Vorschrift auch in durch völkerrechtliche Abkommen festgelegten Zollgrenzbezirken anzuwenden wäre.

Weiters dürfen Grenzbewohner die Zollgrenze nicht nur bei einem Zollamt, also auf einer Zollstraße, überschreiten, sondern gem § 12 Abs 2 lit a des Zollgesetzes 1955 unter den dort genannten Voraussetzungen auch auf Nebenwegen. Wenn auch für Grenzübertritte auf Nebenwegen die im Entwurf vorgesehene Luftlinie von 50 km vom - in diesem Fall nächstgelegenen - Zollamt aus berechnet werden soll, müßte die Textierung etwa lauten, "vom Zollamt, bei dem die Zollgrenze überschritten wird, bei Grenzübertritten auf Nebenwegen von jenem Zollamt, dem der Nebenweg gem § 12 Abs 4 Zollgesetz 1955 zugeordnet wurde ...". Bei einer derartigen Regelung, die den Vorteil hätte, daß sich die Anzahl der sozusagen "Grenzverkehrsabschnitte" in Grenzen halten würde, stellt sich allerdings die Frage, ob es dabei nicht durch die wechselnden Entfernungen der Zollämter von den zugeordneten Nebenwegen zu unter dem Blickwinkel des Art 7 Abs 1 B-VG bedenklichen Verzerrungen kommen könnte. Soll dies vermieden werden, müßte die 50 km Luftlinie jeweils vom Ort des tatsächlichen Grenzübertritts aus gerechnet werden, was zu einer Aufsplitterung in einer Vielzahl von "Grenzverkehrsabschnitten" führen würde.

- 14 -

Weiters wird es einer Klärung bedürfen, was unter "Orten" im Sinne der Entwurfsfassung zu verstehen ist. Dies können die Ortsgemeinden, aber auch Katastralgemeinden oder andere Teile von Ortsgemeinden sein. Festzulegen wird auch sein, welcher Teil des "Ortes" - in Betracht kämen etwa die Ortsgrenze und der Ortsmittelpunkt - auf der 50 km Luftlinie liegen muß.

Schließlich müßte der Hinweis auf § 14 Abs 1 im § 34 Abs 5 des Zollgesetzes 1955 je nach dem beabsichtigten Inhalt des § 14 Abs 1 entsprechend angepaßt werden (dh bei der im Entwurf aufscheinenden Fassung des § 14 Abs 1 müßte der Hinweis entfallen).

- 15 -

4. Zum § 25:

Die Neufassung erfolgte aufgrund der Aufhebung eines Teils des ersten Satzes des § 25 Abs 2 durch das Erkenntnis des VfGH vom 12. Juni 1984, G 93/82-11. Die aufgehobenen Bestimmungen ermächtigten die Zollorgane zur Beschlagnahme von Waren, um sie unter Zollaufsicht zu bringen, um die Bedeckung der Zölle, der sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie allfälliger Geldstrafen und Kosten zu sichern sowie deshalb, weil die Waren für eine Zollstrafuntersuchung von Bedeutung sein könnten.

Wie aus den Erläuterungen zu ersehen ist, hat sich der Entwurf an die Beschlagnahme im Rahmen des Finanzstrafgesetzes regelnden § 89 FinStrG ausgerichtet. Hinsichtlich der Befugnisse der Zollorgane bei der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes über Festnahme, Beschlagnahme, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen verwiesen.

In der Zwischenzeit hat jedoch der VfGH mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1984, GZ 50/83, Teile des § 89 FinStrG Abs 1 und den ganzen Abs 2 des § 89 FinStrG, der ua die Organe der Abgabenbehörden und der Zollwache zur Beschlagnahme bei Gefahr in Verzug ermächtigt, wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Im Hinblick auf die enge Beziehung zu den

- 16 -

nun aufgehobenen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes, erscheint dem RH ohne Kenntnis der geplanten Neufassung von dessen § 89 eine Neufassung des § 25 des Zollgesetzes 1955 wenig sinnvoll.

Bei Verzicht auf eine Regelung der mit der Finanzstrafrechtspflege im Zusammenhang stehenden Tätigkeit der Zollorgane im Zollgesetz, was dem RH zweckmäßig erschiene, bedürfte es allerdings keiner Rücksichtnahme auf die in Ausarbeitung befindlichen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes. Jedoch wäre Vorsorge zu treffen, daß derzeit nicht im Finanzstrafgesetz geregelte, das Finanzstrafverfahren betreffende Befugnisse der Zollorgane in dieses anlässlich dessen bevorstehenden Novellierung eingebaut werden.

Bei einer derartigen Lösung hätte der vorgesehene Abs 1 des § 25 Zollgesetz 1955 zu entfallen. Mangels normativen Gehalts dieser programmatischen Bestimmung bedürfte sie nach Auffassung des RH auch keiner Aufnahme in das Finanzstrafgesetz. § 25 Abs 2, 1. Satz, stellt eine Verweisung auf die einschlägigen finanzstrafrechtlichen Bestimmungen dar und scheint daher im Rahmen des Zollgesetzes gleichfalls entbehrlich.

Dagegen sollte die jetzt im 2. Satz enthaltene Regelung im § 197 Abs 3 FinStrG eingefügt werden, der ua die Mitwirkung der Zollorgane bei gerichtlich zu ahndenden Finanzstrafverfahren regelt.

- 17 -

Die im § 25 Abs 3 lit b des Zollgesetzes 1955 vorgesehene Beschlagnahmeermächtigung wird wohl im Hinblick auf den in den Erläuterungen zu Recht herausgestellten vorläufigen Charakter der Beschlagnahme einer Einschränkung bedürfen. Eine Beschlagnahme von Waren, die Gegenstand einer Zuwiderhandlung gegen ein gesetzliches Verbot hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr oder des Versuches einer solchen Zuwiderhandlung sind, wird nämlich nur in denjenigen Fällen in Betracht kommen, in denen die die Ein-, Aus- und Durchfuhr dieser Waren regelnden Rechtsvorschriften die Einziehung oder den Verfall vorsehen, weil die Rechte der bei Gefahr im Verzug interimistisch einschreitenden Organe nicht über jene hinausgehen können, die den zuständigen Behörden eingeräumt sind.

Zur geplanten lit c des § 25 Abs 3 Zollgesetz 1955 ist zu bemerken:

Bei der Abnahme von Gegenständen, auf deren Verfall oder Einziehung erkannt wurde, bedarf es keines vorläufigen Aktes, wie ihn die Beschlagnahme darstellt, da bereits eine endgültige Entscheidung in Gestalt des rechtskräftigen Verfallerkennnisses oder des die Einziehung aussprechenden rechtskräftigen Bescheides vorliegen. Allerdings fehlt eine Regelung, die den Organen der Abgabenbehörden die unmittelbare Geltendmachung des Eigentumsrechtes in Form der Abnahme ermöglicht, wozu es nach der derzeitigen Rechtslage der - höchst unzweckmäßigen - Anrufung der ordentlichen Gerichte bedarf. Soweit es sich um verfallene

- 18 -

Gegenstände handelt, sollte die entsprechende Bestimmung in das Finanzstrafgesetz eingefügt werden. Dagegen wäre die Ermächtigung für die Zollorgane zur Abnahme rechtkräftig eingezogener Gegenstände unter die Befugnisse des § 25 des Zollgesetzes 1955 aufzunehmen.

Im übrigen sieht der RH die Tätigkeit der Zollverwaltung als nicht nennenswert behindert an, wenn sie sich einige Zeit nicht auf die durch den VfGH aufgehobenen Teile des § 25 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 stützen könnte. Der Wegfall der Möglichkeit der Beschlagnahme, um Waren unter Zollaufsicht zu bringen, beließe der Zollverwaltung eine Anzahl anderer Handhaben zur Aufrechthaltung der allgemeinen Zollaufsicht (zB einstweilige Niederlegung, amtswegige Einlagerung in ein Zollager). Zurecht wird in den Erläuterungen zum § 25 des Zollgesetzes 1955 auf den in diesem Zusammenhang bloß subsidiären Charakter der Beschlagnahme hingewiesen, einen Umstand, den auch die geplante Neufassung des § 25 Abs 3 lit a Rechnung trägt. Der Beschlagnahme zur Sicherung der Einbringung kommt bei den Eingangsabgaben im Hinblick auf die weiter zur Verfügung stehende, weitgehend gleichartige und lediglich durch die Notwendigkeit der bescheidmäßigen Geltendmachung etwas erschwerte Sachhaftung gem § 178 des Zollgesetzes 1955 kaum praktische Bedeutung zu. Soweit letztere Bestimmung nicht zum Tragen kommt, stehen immerhin die Zugriffsmöglichkeiten der Abgabensexekutionsordnung zur Verfügung. Die Aufhebung der die Beschlagnahme von für das Zollstrafverfahren bedeutsamen Gegenständen

- 19 -

ermöglichenden Ermächtigung im § 25 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 würde im Hinblick auf die Einräumung derselben Befugnisse im § 89 Abs 2 des Finanzstrafgesetzes erst nach dem vom VfGH mit 30. November 1985 bestimmten Außerkrafttreten dieser Bestimmung eine Lücke hinterlassen, die systemgerecht dort zu schließen wäre.

Nach Ansicht des RH besteht somit die Möglichkeit, unbeeinflusst vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung einzelner Teile des § 25 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 eine wirklich umfassende Neuregelung des Zollverfahrensrechts vorzunehmen.

5. Zum § 31:

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird einer bereits im Jahre 1972 geäußerten Empfehlung des RH weitgehend entsprochen, weil damit zu rechnen ist, daß bei den unter § 31 lit a und d - f fallenden, keiner Zollbelastung unterliegenden Waren - das dürfte der überwiegende Teil der Fälle sein, in denen diese Begünstigung in Anspruch genommen wurde - in Hinkunft Begünstigungsanträge unterbleiben werden.

Nicht ganz verständlich erscheint dem RH eine zwischen dem vorgeschlagenen Text des § 31 des Zollgesetzes 1955 und den Erläuterungen hiezu bestehende Abweichung. Letztere bezeichnen ausdrücklich die Nichterzeugungsklausel im § 31 lit d - f als äußerst problematisch, weil in einem Großteil

- 20 -

der Fälle eine entsprechende Überprüfung praktisch unmöglich gewesen wäre. Die diese Klausel enthaltenden Bestimmungen des § 31 lit d - f erfahren aber durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Änderung.

Der RH ersucht hiezu um Aufklärung und gleichzeitige Überlassung jener Geschäftsstücke, aus denen sich die bei der Überprüfung der Nichterzeugungsklausel aufgetretenen Schwierigkeiten ersehen lassen.

6. Zum § 35:

Der neue Abs 6 würde in der vorliegenden Fassung - durch die Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen Warenerklärung über die zur Behebung aufgetretenen Schäden verwendeten Waren (im letzten Halbsatz) - nur die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Erlassung des diese Waren betreffenden Eingangsabgabenbescheides begründen. (Obwohl infolge Abnahme der Anzeige durch das Grenzzollamt, die auch eine Form sachlichen Einschreitens darstellt, im Hinblick auf § 69 BAO Zweifel bestehen, die durch eine klare Zuständigkeitsregelung behoben werden sollten.) Die Zuständigkeit zur erforderlichen Freischreibung des Beförderungsmittels selbst bliebe hingegen jedenfalls unberührt (für die Gewährung der Zollfreiheit nach § 35 Abs 1 lit a sind gem § 41 Abs 1 lit b die Zollämter allgemein sachlich zuständig. Durch die in der Novelle ausdrücklich vorgesehene Stellung des

- 21 -

Beförderungsmittels ergibt sich gem § 69 BAO dafür auch die örtliche Zuständigkeit des Stellungszollamtes, das somit gem § 41 Abs 2 jedenfalls über den Antrag zur Freischreibung bescheidmäßig abzusprechen hätte). Inwieweit die Abfertigung der eingebauten Ersatzteile zum freien Verkehr zusammen mit dem Beförderungsmittel auch nach der Neuregelung beim Grenzzollamt erfolgt - es läge dann ein § 52 b des Zollgesetzes 1955 verwandtes Verfahren vor, wo freilich in dessen Abs 1 ausdrücklich klargestellt wird, daß die Abfertigung zum freien Verkehr hier ausnahmsweise nicht das vorherige Vorliegen einer Warenerklärung voraussetzt - oder bei dem zur Abgabenvorschreibung zuständigen Hauptzollamt, ist nicht eindeutig ersichtlich.

Im zweiten Fall würden sich die eingebauten Ersatzteile in der Zeit vom Verlassen des Grenzzollamtes bis zur - dann mit der Bescheiderlassung gekoppelten - Abfertigung durch das Hauptzollamt in einem rechtlichen Schwebezustand befinden, der sich keiner der im § 47 des Zollgesetzes 1955 taxativ aufgezählten Verfahrensarten zuordnen ließe.

Es erscheint auch nicht verständlich, warum der vorliegende Entwurf den Standort zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Hauptzollamtes des Beförderungsmittels als maßgebend heranzieht, während § 41 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 auf den Wohnsitz oder Sitz des Begünstigten abstellt.

- 22 -

Die beabsichtigte Gesetzesänderung berücksichtigt auch nicht, daß in den hier in Betracht kommenden Fällen der Verfügungsberechtigte nicht immer auch der Halter (§ 93 ZG) oder Zulassungsbesitzer (StVaBG, KfzStG) des gewerblich verwendeten Beförderungsmittels sein wird. Das anlässlich des Grenzübertritts verfügbare Speditionsunternehmen kann sich des Fuhrparks eines Frächters bedienen, so daß im Zeitpunkt der Abgabe der schriftlichen Warenerklärung beim Hauptzollamt zwischen Verfügungsberechtigten und Kraftfahrzeug unter Umständen gar kein Naheverhältnis mehr besteht. Desgleichen ergreift in diesen Fällen die über den Verfügungsberechtigten - sollte es sich dabei um das Speditionsunternehmen handeln - verhängte besondere Zollaufsicht weder das Fahrzeug noch die einschlägigen Geschäftsunterlagen, die sich beide beim Frächter befinden werden.

Auch eine Regelung hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunktes für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen fehlt - § 6 Abs 1 des Zollgesetzes 1955 ist ja nicht unmittelbar anwendbar - wie sie etwa § 52 a Abs 1 des Zollgesetzes 1955 getroffen hat.

Schließlich ist auf die dem Verfügungsberechtigten durch die Bewilligung der nachträglichen Abgabe der Warenerklärung gleichzeitig faktisch eingeräumte Stundung, die bis zu zwei Monaten betragen kann, zu verweisen, für die sich eine sachliche Rechtfertigung nicht finden läßt.

Nach Ansicht des RH erfordert der Anlaßfall keine gesetzliche Sonderregelung, die für die Zollverwaltung durchaus keine Vereinfachung bringen würde

- 23 -

und sich zudem nur mangelhaft in die zollverfahrensrechtliche Systematik einordnen ließe.

Das vorgeschlagene Sonderverfahren läge nicht so sehr im Interesse der Zollverwaltung, auch nicht der Grenzzollämter, sondern der Verfügungsberechtigten. Es wäre durchaus zumutbar und von der Zollverwaltung wohl auch durchsetzbar, daß bei Kfz-Reparaturen im Ausland die Rechnungen unmittelbar ausgestellt und den Fahrzeugen mitgegeben werden.

Im Einzelfall allenfalls entstehenden Schwierigkeiten anlässlich der Abfertigung beim Grenzzollamt könnte durch eine letztlich weniger aufwendige vorläufige Festsetzung gem § 200 Abs 1 BAO begegnet werden.

Allenfalls wäre eine Verordnung im Sinne des § 14 Abs 7 AVOG zu erlassen, die in Fällen des § 35 Abs 1 letzter Halbsatz die sachliche Zuständigkeit zur endgültigen Festsetzung von Eingangsabgaben, die durch die Grenzzollämter in derartigen Fällen unter gleichzeitiger Freischreibung des Beförderungsmittels gem § 200 Abs 1 BAO vorläufig - allenfalls mit null - festgesetzt worden sind, auf das Hauptzollamt jenes FLD-Bereiches überträgt, in dem das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist oder die Person, welche die Anwendung dieser Bestimmung für einen Behälter beantragt, ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

- 24 -

7. Zum § 40 Abs 1 lit d:

Die bisher nur den aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen errichteten Kulturinstituten gewährte Zollfreiheit soll nach dem Entwurf nun auch anderen Einrichtungen mit ähnlichem Aufgabenkreis zuteil werden. Dementsprechend wäre nach Ansicht des RH die ansonsten sachlich unrichtige Überschrift dieser Bestimmung zu ändern, etwa wie folgt:

"Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut sowie für Waren, die für der Förderung kultureller oder wirtschaftlicher Beziehungen mit dem Ausland dienende Einrichtungen eingeführt werden."

Die für die Gewährung der Zollfreiheit für nicht aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen errichtete Einrichtungen vorgesehene Voraussetzung, daß "deren Aufwand überwiegend vom Ausland aus getragen wird", schafft in dieser Fassung nach Ansicht des RH eine Reihe von Schwierigkeiten. So ließe sich etwa von in Vereinsform errichteten Kulturinstituten die Bedeckung ihres Aufwandes zur Erzielung einer allenfalls beträchtlichen Eingangsabgabensparung durchaus so steuern, daß er zB in Jahren, in denen umfangreiche Einfuhren erfolgen sollen, überwiegend vom Ausland getragen wird. Die Eingangsabgabefreiheit wäre daher an die gänzliche Bestreitung des Aufwandes aus dem Ausland zu knüpfen. Sollte sich das BMF jedoch außerstande

- 25 -

sehen, dieser Überlegung Rechnung zu tragen, wäre zur Vermeidung gezielter Handhabungen eine zeitliche Begrenzung etwa in der Form vorzusehen, daß der Aufwand während der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahre der Einfuhr überwiegend vom Ausland getragen worden sein muß. Damit neu errichtete, nicht auf Staatsverträgen beruhende Einrichtungen von der vorgesehenen Zollfreiheit nicht zunächst ausgeschlossen sind, sollte für diese Fälle die Gewährung der Zollfreiheit an eine entsprechend befristete Nachweispflicht der erfolgten Auslandsfinanzierung geknüpft werden.

§ 41 Abs 5 des Zollgesetzes 1955 bestimmt derzeit ua, daß die Zollbefreiung nach § 40 dieses Gesetzes nur in dem Ausmaß gewährt werden darf, als der betreffende ausländische Staat Gegenrecht übt. Diese Bestimmung würde auch für die aufgrund des Entwurfs nunmehr zusätzlich zu zollfreien Einfuhren berechtigten Einrichtungen gelten.

Es bleibt offen, wie die Übung des Gegenrechtes mangels Bestehens gleichartiger österreichischer Einrichtungen im betreffenden ausländischen Staat nachgewiesen werden soll bzw ob das Vorhandensein solcher österreichischer Einrichtungen im betreffenden ausländischen Staat indirekt Voraussetzung der gegenständlichen Zollfreiheit sein soll.

- 26 -

8. Zum § 40 Abs 3:

Die vorgesehene Ergänzung fügt sich nicht in die Systematik des § 40, dessen begünstigter Personenkreis ein anderer ist als jener, für den der beabsichtigte Zusatz eine gesetzliche Deckung bisher - wie der RH aufgezeigt hat - unzulässiger Weise im Billigkeitsweg gewährter Begünstigungen bringen soll. Die Neuregelung stellt dem Sinne nach auf die in den jeweiligen Amtssitzabkommen als "Angestellte" eingestuften Personen ab, denen weder die Privilegien des im § 40 des Zollgesetzes 1955 beschriebenen Personenkreises noch die Privilegien der in den Amtssitzabkommen gesondert hervorgehobenen Personen eingeräumt sind.

Die beabsichtigte Regelung behandelt überdies nur einen der in Betracht kommenden Tatbestände, den der Beendigung des Dienstes eines Angestellten (im Sinne des Amtssitzabkommens) im Zollgebiet vor Ablauf der Verwendungspflicht für das zollfrei eingeführte Kraftfahrzeug und die daran anschließenden abgabenrechtlichen Folgen. Da die geltende Fassung aber auch noch Regelungen für andere Tatbestände, wenngleich für einen anderen Personenkreis, enthält, erscheint es im Hinblick darauf, daß diese Tatbestände (zB ernsthafte Beschädigung des Kfz, Tod des Begünstigten, Wiederausfuhr des Kfz) auch bei den "Angestellten" im

- 27 -

Sinne der Amtssitzabkommen gegeben sein können, zweckmäßig, im § 40 Abs 3 des Zollgesetzes 1955 auch entsprechende Regelungen für die Angestellten internationaler Organisationen mit Sitz in Österreich vorzusehen, sofern das BMF nicht eine unterschiedliche Gestaltung der Begünstigung - die aber eine nachträgliche Gleichsetzung im Billigkeitsweg ausschließen würde - anstrebt.

Da die Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 des Zollgesetzes 1955 stets an eine im § 29 geregelte Verwendungspflicht geknüpft ist und die Bestimmungen des geltenden § 40 Abs 3 Sonderregelungen enthalten, wie vorzugehen ist, wenn die auferlegte Verpflichtung zur Verwendung der zollbegünstigten Kraftfahrzeuge nicht erfüllt werden kann oder werden soll, besteht nach Auffassung des RH zwischen diesen beiden Regelungsinhalten eine so enge Verbindung, daß die Bestimmungen des § 40 Abs 3 als Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung des § 29 zweckmäßigerweise in diesen eingebaut werden sollten. (An sich stellt die im § 40 Abs 3 nun beabsichtigte Sonderregelung für die "Angestellten" im Sinne der Amtssitzabkommen eine Erweiterung der in diesem Abkommen gewährten Begünstigungen in Form einer Erleichterung dar, die in diesem Abkommen als Voraussetzung der Zollfreiheit gleichfalls auferlegten Verwendungspflicht dar. Nur durch die vom BMF gewählte Vorgangsweise kann aber vermieden werden, daß die bestehenden Abkommen geändert werden müssen.)

- 28 -

9. Zum § 52 a Abs 3:

Der vorliegende Entwurf sieht die in der derzeitigen Fassung enthaltene Möglichkeit, bereits in der Bewilligung die Abfertigung auf bestimmte Zollämter zu beschränken, nicht mehr vor. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll diese Einschränkung künftig allenfalls in einem nach § 26 des Zollgesetzes 1955 vom Zollamt zu erlassenden Bescheid getroffen werden. Der die besondere Zollaufsicht regelnde § 26 in seiner geltenden Fassung räumt aber den mit ihr betrauten Organen der Zollverwaltung nicht die Befugnis ein, Anordnungen zu erlassen, bei welchen Zollämtern die Abfertigungen durchzuführen sind. Es bedürfte daher einer entsprechenden Regelung.

Die nach den Ausführungen in den Erläuterungen durch den gegenständlichen Entwurf neu eröffnete Möglichkeit, auch den Straßenverkehrsbeitrag im Wege der Selbstbemessung erheben zu können, besteht, weil der Entwurf keine Änderung des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes (STVBG), BGBl Nr 181/78, vorsieht, nicht.

- 29 -

§ 6 Abs 1 STVBG bestimmt, daß bei Beförderungen mit Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen das Grenzzollamt für die Erhebung des Beitrages zuständig ist. Als Grenzzollamt gilt beim Eintritt in das Inland das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung erfolgt. Weiters enthält § 5 Abs 3 STVBG die Anordnung, daß für Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen der Beitragsschuldner für jede beitragspflichtige Beförderung dem Grenzzollamt eine Beitragserklärung auf amtlich aufgelegtem Vordruck abzugeben hat. Gem § 6 Abs 4 leg cit ist dem Beitragsschuldner eine Ausfertigung der Beitragserklärung auszuhändigen, die er samt Beitragsbescheid im Inland mitzuführen und den Organen der Zollwache, des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Abgabenbehörde, in deren Amtsbereich die Beförderung durchgeführt wird, auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen hat. Überdies ordnet § 6 Abs 3 leg cit ua an, daß der Beitrag im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld sofort bar zu entrichten ist. Alle diese Bestimmungen des STVBG müßten im Hinblick auf § 3 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 zuerst entsprechende Änderungen erfahren, damit die im Zollgesetz nunmehr vorgesehene Regelung sich auf den Straßenverkehrsbeitrag auswirken könnte.

- 30 -

Des weiteren hat das BMF offensichtlich übersehen, daß der Inhaber einer Bewilligung nach § 52a Abs 1 oder 2 des Zollgesetzes 1955 in der Regel nicht Beitragsschuldner im Sinne des § 4 Abs 2 STVBG sein wird, so daß die ins Auge gefaßte Regelung sich für die Praxis nur in bescheidenem Maße auswirken wird.

Es wäre sinnvoller, das Straßenbeitragsgesetz so zu ändern, daß künftig auch unter bestimmten Voraussetzungen eine unbare Entrichtung des SV-Beitrages - wie der RH bereits in seinem Geschäftsstück RHZ1 2159-II/2/84 dringend empfohlen hat - gestattet wird.

Im 3. Satz des 3. Abs enthält der Entwurf die Wendung "..... zu erhebende sonstige Abgaben, die keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben sind," . Diesen Wortlaut hält der RH im Hinblick auf den 2. und 3. Satz im § 3 Abs 1 des Zollgesetzes 1955 für unzutreffend, da alle von den Zollämtern nach Maßgabe der betreffenden Abgabengesetze neben den Zöllen erhobenen sonstigen Abgaben Eingangs- oder Ausgangsabgaben im Sinne des Zollgesetzes sind. Das Wort "keine" sollte daher weggelassen werden.

Die Verweisung im 4. Abs des neuen Abs 3 nur auf die Bestimmungen des § 26 Abs 2 lit b erscheint im Hinblick darauf, daß auch Anordnungen nach § 26 Abs 2 lit a allenfalls zu treffen sein werden, zu einschränkend. Es sollte daher nur § 26 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 angeführt werden.

- 31 -

10. Zum § 59 Abs 4:

Den Ausführungen in Z 9 der Erläuterungen zufolge soll eine Erleichterung der Grenzabfertigung im Straßengüterverkehr durch Schaffung einer rechtlichen Grundlage herbeigeführt werden, die gestattet, alle anlässlich der Grenzabfertigung im Straßengüterverkehr vorkommenden zollamtlichen Erledigungen - ua die Vorschreibung von Kommissionsgebühren, Straßenverkehrsbeitrag und Kraftfahrzeugsteuer - möglichst in einer einzigen behördlichen Erledigung, der im Regelfall stets vorliegenden zollamtlichen Bestätigung, zusammenzufassen.

Wenn auch diese Absicht als überaus zweckmäßig erscheint, läßt die nur sehr allgemein gehaltene Fassung des Entwurfes doch eine Reihe von Fragen offen.

Gem § 184 Abs 1 lit a des Zollgesetzes 1955 sind sowohl für Abfertigungen am Arbeitsplatz (§ 28) außerhalb der Amtsstunden (§ 27) als auch für Abfertigungen außerhalb des Arbeitsplatzes (Hausbeschauabfertigungen) Kommissionsgebühren zu entrichten. Das Ausmaß der Kommissionsgebühren für Abfertigungen am Arbeitsplatz außerhalb der Amtsstunden bestimmt sich nach § 188 Abs 5 (Personalkosten), das der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen nach § 188 Abs 4. Während die Personalkosten mit Bescheid

- 32 -

gem § 187 Abs 1 1. Satz vorzuschreiben sind, müssen die Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen in Stempelmarken gem § 187 Abs 1 2. Satz im vorhinein entrichtet werden. Da der vorgesehene Gesetzestext jedoch ganz allgemein von Kosten (§ 184 - 191) spricht und die Zollgesetznovelle eine Änderung des § 187 nicht vorsieht, erscheint es dem RH wesentlich, in der beabsichtigten Regelung unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß von ihr nur die Personalkosten, die sich aus Anlaß der Abfertigung am Arbeitsplatz außerhalb der Amtsstunden ergeben, erfaßt werden. Da aber nicht nur bei Grenzzollämtern personalkostenpflichtige Abfertigungen am Arbeitsplatz außerhalb der Amtsstunden erfolgen, wäre aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Formulierung zu wählen, die es auch den anderen Zollämtern gestattet, die Personalkosten im Rahmen der zollamtlichen Bestätigung festzusetzen. Bei der vom RH empfohlenen genauen Bezeichnung der mit einer zollamtlichen Bestätigung festzusetzenden Kosten (Personalkosten), würde sich eine - sonst unabdingbare - Änderung des derzeitigen § 187 erübrigen, so daß sämtliche andere Kosten des Zollgesetzes in der bisherigen Form - die, da sie sich durchaus bewährt hat, nicht geändert werden sollte - festgesetzt bzw entrichtet werden können.

Da - wie bereits zum § 52a Abs 3 aufgezeigt - sowohl der Straßenverkehrsbeitrag als auch die Kraftfahrzeugsteuer sowie die gem § 20 Abs 4 des Umsatzsteuergesetzes von den Zollämtern zu erhebende Umsatzsteuer nach Auffassung des RH zu den Eingangsabgaben im Sinne des § 3 Abs 1 des Zollgesetzes 1955 gehören, ist der Relativsatz im ersten Satz des vierten Absatzes entbehrlich, wodurch eine Neuformulierung des ersten Halbsatzes des vierten Absatzes geboten erscheint.

Aus der Auffassung des Straßenverkehrsbeitrages als Eingangsabgabe ergibt sich aber auch, daß - wie im letzten Halbsatz der vorliegenden Ergänzung vorgesehen - die Bestimmungen des § 180 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 auch auf den Straßenverkehrsbeitrag zutreffen und es daher der beabsichtigten Sonderbestimmung für den Straßenverkehrsbeitrag nicht mehr bedarf.

Da der Abgabenschuldner nach dem STVBG üblicherweise nicht mit jenem nach dem Zollgesetz oder den anderen Abgabengesetzen personengleich ist, wird, solange das STVBG keine entsprechende Änderung erfährt, der erstrebenswerten gemeinsamen Festsetzung in der zollamtlichen Bestätigung nicht der gewünschte Erfolg beschieden sein.

Da § 6 Abs 5 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes bestimmt, daß die für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer vom Steuerschuldner auf der Steuerkarte in der Höhe des unter Beachtung der im § 6 Abs 4 leg cit der genannten Tagessteuersätze ermittelten Steuerbetrages in Stempelmarken anzubringen ist, fehlt aber auch den Grenzzollämtern derzeit die rechtliche Grundlage, eine Vorschrift

- mit nachfolgender barer oder unbarer Entrichtung
- der Kraftfahrzeugsteuer vorzunehmen, da im

gem § 3 Abs 2 des Zollgesetzes 1955 als Spezialgesetz vorrangig heranzuziehenden Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 diesbezügliche Bestimmungen fehlen.

Wenngleich im Straßengüterverkehr ausgeschlossen, bleibt letztlich nur mehr die Umsatzsteuer bei der Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr

- 34 -

mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern gem § 20 Abs 4 UStG übrig, deren Festsetzung künftig auch mit zollamtlicher Bestätigung erfolgen kann.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sollte der vierte Absatz daher wie folgt lauten:

"(4) Mit zollamtlicher Bestätigung sind auch die nach diesem Bundesgesetz für die Abfertigung am Arbeitsplatz außerhalb der Amtsstunden zu erhebenden Personalkosten (§ 188 Abs 5) sowie die von den Grenzzollämtern bei der Abfertigung neben den Zöllen zu erhebenden sonstigen Abgaben im Sinne des § 3 Abs 1 2. Satz festzusetzen, sofern das betreffende Abgabengesetz eine bare oder unbare Entrichtung der Abgaben vorsieht. Die zollamtliche Bestätigung ersetzt den nach den betreffenden Abgabengesetzen ansonsten zu erlassenden Bescheid; für die Erhebung gelten die §§ 174 - 176 und 179 - 183 sinngemäß."

11. Zum § 59 Abs 5:

Nach Ansicht des RH bedarf die Neufassung einer Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen der BAO. Deren § 245 Abs 1 1. Satz bestimmt, bei zollamtlichen Bestätigungen (§ 59 des Zollgesetzes 1955), die als Bescheide gelten, die Berufungsfrist mit zwei Monaten. Der vorliegende Entwurf spricht hingegen nur von Abgabenbescheiden, worunter zollamtliche Bestätigungen zu verstehen sind, soweit sie eine Abgabenschuld betreffen. Nach Auffassung des RH sollte der 1. Satz der Neufassung daher wie folgt lauten:

"Zollamtliche Bestätigungen gelten als Bescheide, soweit sie eine Abgabenschuld betreffen als Abgabenbescheide."

- 35 -

Dieser Wortlaut würde klarstellen, daß die Berufungsfrist künftig für sämtliche zollamtliche Bestätigungen zwei Monate beträgt. Nachteilige Auswirkungen auf die Praxis könnten sich nach den Erfahrungen des RH daraus nicht ergeben. Gerade in den Bereichen, wo es nun zu einer Verlängerung der Berufungsfrist kommen würde - im Bereich der Abfertigungen zum gebundenen Verkehr durch Anweisung und der Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr einerseits und im Bereich der Abfertigungen zur Ausfuhr, soferne keine Abgabenschuld entsteht, andererseits - fielen nämlich bisher Rechtsmittel so gut wie nicht an. Durch die empfohlene Fassung des ersten Satzes würde aber auch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die ihrem Inhalt nach die Durchführung der zollamtlichen Abfertigung beurkundenden zollamtlichen Bestätigungen stets Erledigungen im Sinn des § 92 Abs 1 BAO sind und daher Bescheide darstellen, die aber nicht die Vorschriften der §§ 93 bzw 198 BAO erfüllen müssen.

Der zweite Satz der Entwurfsfassung nimmt nach Ansicht des RH auf die nunmehr - seit der Novellierung des AF-Beitragsgesetzes durch das BG vom 14. Oktober 1981, BGBl Nr 484, mit der die Zuständigkeit der Zollämter zur Erhebung des AF-Beitrages in der Ausfuhr begründet wurde - anlässlich der Mehrzahl der Ausfuhrabfertigungen zu erhebenden Ausgabenabgaben nicht Bedacht. Sowohl nach § 1 des AF-Beitragsgesetzes als auch nach § 20 Abs 4 des Marktordnungsgesetzes können nämlich andere Personen als der Verfügungsberechtigte Abgabenschuldner werden (auf die Problematik beider Gesetzesstellen kann in diesem Zusammenhang nur verwiesen werden). Da aber die zollamtliche Bestätigung in jenen Fällen, in denen es aufgrund der Abfertigung zur Vorschreibung von Abgaben kommt, sowohl die Funktion eines Bescheides, mit dem über den Abfertigungsantrag abgesprochen wird, als auch die eines Abgabenbescheides

- 36 -

hat (sh etwa Stoll, BAO-Handbuch S 607 ff zum § 245 BAO) liegen, wenn nicht der Verfügungsberechtigte Ausgangs-abgabenschuldner ist, zwei Bescheidempfänger vor. Es bedürfte daher einer gesetzlichen Regelung, die entweder sicherstellt, daß diesen Personen die sie betreffenden Bescheide auch zugestellt werden oder eine Fiktion schafft, daß - ebenso wie dies anlässlich der Eingangs-abfertigung ausgestellten zollamtlichen Bestätigungen der geltende § 59 Abs 4 des Zollgesetzes 1955 und die geplante Fassung des § 59 Abs 5 vorsehen - mit der Zustellung an den Adressaten des die Abfertigung betreffenden Bescheides dieser auch als dem Abgabenschuldner zugestellt gilt.

12. Zum § 77:

Im Jahr 1984 wurden bundesweit von den Zollämtern Stundungszinsen in Höhe von 16,5 Mill S vorgeschrieben. Obwohl die in diesem Betrag enthaltenen, aufgrund von bescheidmäßig ausgesprochenen Zahlungserleichterungen vorgeschriebenen Stundungszinsen nur im Schätzungswege ausgeschrieben werden können, wären nach Ansicht des RH doch rd 10 Mill S an Stundungszinsen dem Vormerkverkehr zuzurechnen. Wie das BMF in den Erläuterungen zu Ziffer 11 ausführt, tritt die Verzinsung im Vormerkverkehr fast nur mehr bei Vormerkverkehren auf Vormerkrechnung (offene Lager auf Vormerkrechnung, aktive Veredlung auf Vormerkrechnung) auf, für die der § 77 Abs 3 des Zollgesetzes 1955 insoferne eine Sonderregelung darstellt, als er für die Verzinsung - unabhängig vom gestundeten Abgabebetrag - einen Durchschnittszinssatz vorsieht, während bei den sonstigen Vormerkverkehren in der Regel die Freigrenze des § 212 Abs 2 BAO (50 000 S) zum Tragen kommt.

- 37 -

Bei Vormerkverkehren auf Vormerkrechnung haben aber die Vormerknehmer gem § 97 Abs 3 des Zollgesetzes 1955 den Zoll und die Stundungszinsen im Rahmen der Selbstbemessung zu ermitteln und zu entrichten. Die Aufhebung des § 77 des Zollgesetzes 1955, durch die nach Auffassung des RH § 97 Abs 3, sofern er nicht geändert werden sollte, unberührt bliebe, würde daher nicht nur keine Verwaltungsvereinfachung bringen, sondern sich - entgegen den Ausführungen des BMF (allgemeiner Teil der Erläuterungen) - sehr wohl in, wenn auch geringfügigen, Einnahmeverringerungen niederschlagen.

Wenn man bedenkt, daß bei Vormerkverkehren auf Vormerkrechnung über die Vorteile sonstiger Vormerkverkehre hinausreichende Begünstigungen gewährt werden (zB Entfall der Rückbringungsfrist, Erleichterungen bei der Nämlichkeitsfesthaltung), die der Zollverwaltung vermehrt Prüfungshandlungen im Rahmen der besonderen Zollaufsicht aufzwingen, ließe sich eine finanzielle Mehrbelastung dieser Vormerknehmer durchaus rechtfertigen.

Dazu kommt, daß der neue § 67 Abs 4 des Zollgesetzes 1955 zusätzliche Vormerkverkehre auf Vormerkrechnung bringen wird.

Da aber offensichtlich nicht an eine Einbeziehung der Vormerkrechnungsverkehre zur Veredlung bzw gem § 67 Abs 4 in die Regelung des § 184 Abs 2 (Entrichtung von Verwaltungsabgaben), wie sie für die offenen Lager auf Vormerkrechnung besteht, gedacht ist, besteht nach ho Ansicht keine Veranlassung, den § 77 des Zollgesetzes 1955 aufzuheben.

13. Zum § 98 Abs 3:

Die Erläuterungen lassen nicht ersehen, weshalb das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie als Voraussetzung zur Bewilligung eines Zollagers in Hinkunft entfallen soll.

§ 102 Abs 3 bestimmt zwar, daß das Bedürfnis des Warenverkehrs oder der Wirtschaft für die Bewilligung eines Zolleigenlagers - nach Möglichkeit - durch ein Gutachten der in Betracht kommenden Kammer der gewerblichen Wirtschaft nachzuweisen ist, für die Bewilligung eines öffentlichen Zollagers fehlt aber eine derartige Regelung. Durch Wegfall des Einvernehmens mit dem BM für Handel, Gewerbe und Industrie würde somit nicht nur bei Bewilligung öffentlicher Zollager die Feststellung des Warenverkehrs- oder Wirtschaftsbedürfnisses dem BMF allein aufgetragen, sondern auch bei Zolleigenlagern diese Beurteilung letztlich doch den Finanzlandesdirektionen überlassen bleiben.

Die Herstellung des Einvernehmens mit dem BM für Handel, Gewerbe und Industrie sollte daher zweckmäßigerweise beibehalten werden, was nicht zuletzt auch eine einheitliche Bewilligungspraxis sicherstellen würde. Jedenfalls wären aber die Gründe für eine allfällige Neuregelung in den Erläuterungen anzuführen.

14. Zum § 98 Abs 4:

Die vorgeschlagene Fassung ist mit § 99 (Bestimmungen über Lagerräume, zollamtlicher Verschluß, Pflichten der Lagerverwaltung), der nicht geändert werden soll, nicht abgestimmt.

Die schon bisher mögliche Zulassung von Lagerflächen im Freien zur Lagerung von Waren ist im Hinblick auf § 99 Abs 1 und die dazu ergangene Dienstanweisung für die Zollämter (Erl BMF Z1 Z-098/1-III/3/78 vom 24. September 1979, AÖFV 289/79), die eingehende Bestimmungen über die Mindestzaunhöhe für Freilagerflächen, Beschaffenheit der Zaunpfosten, Mindestdrahtstärke und Höchstmaschenweite der verwendeten Drahtgitter sowie Ausführung und Sicherung von Türen enthält, auf umzäunte Lagerflächen einzuschränken, weil diese genauso wie geschlossene Lagerräume gem § 99 Abs 2 neben dem erforderlichen Privatverschluß zwingend unter zollamtlichem Verschluß mit Zollplomben zu legen sind (zollamtlicher Mitverschluß).

Aus diesem Grund lassen sich auch Umschlagflächen als Bestandteile eines Zollagers mit § 99 nicht vereinen.

Die Ermächtigung zur Zulassung von Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabe schriftlicher Warenerklärungen und der Ausstellung von Niederlagescheinen in der Lagerbewilligung ist insoferne bedenklich, als zur Bewilligung von Zolleigenlagern in Hinkunft die Finanzlandesdirektionen zuständig sein sollen und deren Ermessensspielraum durch die unbestimmten Begriffe "zur Vereinfachung des Verfahrens" und "wenn die Zollaufsicht nicht beeinträchtigt wird" zu wenig eingeschränkt erscheint.

Deshalb sollte - wenn überhaupt - die schon bisher im § 104 Abs 1 (s. die diesbezüglichen Ausführungen) vorgesehene Erleichterung, allenfalls erweitert durch die Möglichkeit der Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen von Ausführerklärungen (Austrittsanzeigen) oder Vormerkscheinen, jedenfalls aber in taxativer Aufzählung, hierher übernommen werden. Weitergehende Erleichterungen wären in der Praxis ohnehin kaum notwendig und würden zudem die erforderliche Zollaufsicht in der Regel beeinträchtigen.

- 40 -

15. Zum § 104:

Im Gegensatz zur bisher im § 104 Abs 1 allgemein vorgesehenen Erleichterung hinsichtlich der Abgabe einer schriftlichen Warenerklärung bei Vorliegen eines Anweisungspapieres sollen durch die vorgeschlagene Neufassung und durch die Änderung des § 98 Abs 4 (siehe die Ausführungen dazu) derartige Erleichterungen künftig jeweils im Einzelfall in die Lagerbewilligung aufgenommen werden.

Da demzufolge mit Inkrafttreten dieser Novelle sämtliche bestehenden Lagerbewilligungen diesbezüglich zu überprüfen wären, wird das BMF mit einer Flut von Änderungsanträgen zu rechnen haben. Bei künftigen Lagerbewilligungen würde unter Umständen durch unterschiedliche Vorgangsweisen der Finanzlandesdirektionen der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Deshalb sollte nach Ansicht des RH eine Regelung von Erleichterungen hinsichtlich der abzugebenden Warenerklärung weiterhin im § 104 getroffen werden.

16. Zum § 105:

Da in anderen, durch die Novelle nicht erfaßten, Bestimmungen über den Lagerverkehr (zB § 102 Abs 4) zwingend äußere und innere Beschau angeordnet ist, sollte an dieser Stelle die Einschränkung aufgenommen werden: "sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist."

17. Zum § 108:

Die im Abs 2 vorgesehenen Lagerbehandlungen waren bisher unter Aufsicht des Zollamtes durchzuführen.

Der vorgesehene Wegfall der Zollaufsicht erscheint bei diesen gegenüber den in Abs 1 genannten Behandlungen der Lagerwaren (unter Zollaufsicht), wesentlich weitergehenden Veränderungen der eingelagerten Waren (Änderung der tarifmäßigen Art und Beschaffenheit, mögliche Verminderung des Gewichtes und/oder Wertes) vom Standpunkt der Gebarungssicherheit nicht gerechtfertigt.

Überdies erweist sich die bisher im Ermessen des Bundesministers für Finanzen gelegene Bewilligung einer über Abs 1 hinausgehenden Lagerbehandlung bei Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr als zwingende Rechtsfolge. Durch den vorgesehenen Wegfall der bisher im Abs 2 enthaltenen taxativen Aufzählung der zuzulassenden Behandlungen würde diese Bestimmung darüber hinaus einen Widerspruch zu den Regelungen bezüglich des Vormerkverkehrs (insb des Veredelungsverkehrs) geraten, weil gem § 103 Abs 1 auch vorgemerkte Waren eingelagert werden können. Damit könnte die für Vormerkverkehre geforderte Selbstaussübung umgangen werden.

Weiters vermerkt der RH, daß der vom BMF als zu unbestimmt bezeichnete und hier daher geänderte Gesetzesbegriff "volkswirtschaftliche Rücksichten" an anderen Stellen zB im § 108 Abs 3 und § 102 Abs 5 unverändert beibehalten werden soll.

18. Zum § 109:

Nach den Erläuterungen des BMF zu der vorgeschlagenen Aufklärung sollen sich die Ermittlungen anlässlich der Auslagerung nach den Erfordernissen des daran anschließenden Zollverfahrens richten. Dementsprechend würden durch die Neufassung des Abs 1 nur die bisher in den Abs 2, 3 und 4

- 42 -

enthaltenen Regelungen abgedeckt. Für den ersatzlosen Wegfall der Abs 5 und 6 ergibt sich jedoch kein Anhaltspunkt. Insb ist unverständlich, warum die in Abs 5 enthaltene Ersatzpflicht bei Unterschieden zwischen Einlagerungs- und Auslagerungsgewicht entfallen soll.

19. Zum § 121:

Die Entwurfsfassung zum Abs 4 umfaßt nur den bisher in dessen lit c umschriebenen Sachverhalt und sieht nur die im Zollgesetz nicht näher bestimmte Form einer Besichtigung vor. Der RH verweist diesbezüglich auf TZ 3.32 der Mitteilungen über das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung bei den Zweigstellen Südbahn- und Westbahn-Post des HZA Wien. Nach Ansicht des RH sollte die durchaus handhabbare bisherige Regelung des Abs 4 beibehalten werden, zumal das BMF selbst gerade im Begleitscheinverfahren die weitgehende Vornahme der Beschau als geboten ansieht.

20. Zum § 123:

Nach den Bestimmungen des § 114 sind die zur Anweisung bestimmten Waren vom Anweisungszollamt unter Verschuß zu legen bzw gegen Vertauschung zu sichern. Das Empfangszollamt hat daher zweifelsohne nach wie vor den Begleitschein auf seine Ordnungsmäßigkeit, die amtlichen Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen auf ihre Unversehrtheit zu prüfen.

Diesbezügliche Regelungen, wie sie bisher im § 123 Abs 1 enthalten sind, erachtet der RH daher als kaum entbehrlich.

Der bisherige Abs 4 soll nach dem Entwurf ersatzlos entfallen. Nach Ansicht des RH sollte selbst bei weitestgehenden Vereinfachungen und Erleichterungen im Interesse der Kontinuität des Verfahrens geregelt werden, wann die für das Zollverfahren maßgebenden Merkmale, auf deren Feststellung nicht zur Gänze und generell verzichtet werden kann, zu ermitteln sind. Wenn zur Verfahrensvereinfachung diese Ermittlungen von der Grenze (Beginn des Anweisungsverfahrens) auf andere Zeitpunkte (Auslagerung aus dem Zolllager, Abfertigung zu anderen Zollverfahren) verlagert werden sollen, bedürfte es einer entsprechenden Regelung.

21. Zum § 127:

Der vom Entwurf beabsichtigten Vereinfachung und Straffung der bisherigen Bestimmungen über den Zwischenlandsverkehr entspricht es nicht, wenn die durch § 127 Abs 3 bisher gegenüber dem Katalog im § 52 Abs 2 in ihrem Umfang eingeschränkte Form der Warenerklärung wegfällt. Letztere Bestimmung ist nach Auffassung des RH nämlich nicht als Ermächtigung für Organe der Zollverwaltung zu verstehen, für bestimmte Verfahrensarten allgemein auf die dort angeführten Angaben zu verzichten.

Weiters bedürfte der unbestimmte Rechtsbegriff "geringfügige Zollbelastung" im § 123 Abs 4 in der Fassung des Entwurfes dort wohl einer Konkretisierung. Sind damit jene Fälle gemeint, in denen nur AF-Beitrag anfällt - wie in den Erläuterungen ausgeführt wird -, so sollte diese Art der Abgrenzung doch im Gesetz festgelegt sein.

Auch scheint aufgrund des bestehenden Überwachungsbedürfnisses erforderlich, das im § 123 Abs 4 vorgesehene Verfahren auf Ausfuhrverboten und -beschränkungen unterliegende Waren auszuweiten.

- 44 -

22. Zum § 172 Abs 5:

Die im ersten Satz der geplanten Neufassung dieses Absatzes vorgesehene Regelung kommt zufolge der Bestimmung des § 44 Abs 3 FinStrG für Monopolgegenstände (§ 17 Abs 4 FinStrG) nicht in Frage, weil diese stets wegen des aus der Betretung auf frischer Tat erwiesenen Versuches zwingend dem Verfall unterliegen. Es wäre daher eine die Anwendung der vorgesehenen Erleichterung der Grenzabfertigung im Reiseverkehr auf Monopolgegenstände ausschließende Bestimmung einzufügen.

Bei der im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zu begrüßenden, der Geldentwertung seit Schaffung des § 172 Abs 5 des Zollgesetzes 1955 entsprechenden Anhebung der Betragshöhe auf 2 000 S sollte folgerichtig auch eine Erhöhung der im § 146 Abs 2 FinStrG enthaltenen Wertgrenzen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit folgen, wodurch sich ohne Zweifel auch eine Entlastung der Finanzstrafbehörden I. Instanz ergeben dürfte.

Die neu geplante Möglichkeit der Abwendung eines Finanzstrafverfahrens durch Preisgabe der Waren an den Bund bei Fehlen einer für die Zollabfertigung erforderlichen Voraussetzung hält der RH nicht für sehr zweckmäßig. Die geplante Regelung, die unter Preisgabe kein zweiseitiges, seitens des Bundes annahmebedürftiges Rechtsgeschäft, sondern eine Art zwangsweiser Eigentumsbegründung zu verstehen scheint, hätte zunächst den Nachteil, daß das Zollamt jede Ware stets vorbehaltlos zu übernehmen hätte, gleichgültig, ob es diese einer späteren Verwertung zuführen kann oder nicht. Gerade jene preisgegebenen Waren aber, die entweder nicht verwertet werden können, oder wegen Nichterfüllung der in den jeweils in Betracht kommenden Vorschriften enthaltenen Auflagen nicht verwertet

werden dürfen, verursachen anlässlich der letztlich als einzige Möglichkeit verbleibenden Vernichtung teilweise beträchtliche, zu Lasten des Bundes gehende Kosten. Nach Auffassung des RH sollte die zweite Möglichkeit der Abwendung eines Finanzstrafverfahrens im Reiseverkehr im Sinne der Bestimmungen des § 7 Abs 4, zweiter bis fünfter Satz des Zollgesetzes 1955 geregelt werden, dh, daß die Alternative zur Einleitung des Finanzstrafverfahrens im Antrag auf Vernichtung der Waren auf Kosten des Reisenden bestünde. Damit wäre gewährleistet, daß dem Bund aus der letztlich im Interesse des Reisenden gelegenen Vorgangsweise kein zusätzlicher Aufwand erwächst. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre in diesem Zusammenhang auch die Einhebung eines "Vernichtungspauschales" denkbar, das, sofern eine entsprechende Ermächtigungsbestimmung in das Zollgesetz (§ 191) eingefügt würde, im Verordnungswege festgesetzt werden könnte.

Diese Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

1985 02 27

Der Präsident:

Broesigke

Blaschke